

## **VORBEMERKUNG**

Zur Sicherung und zum Ausbau der Leistungsfähigkeit und der Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs im Großraum Nürnberg wurde am 19. Dezember 1986 ein Grundvertrag abgeschlossen und der „Verkehrsverbund Großraum Nürnberg Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ gegründet.

In Ausführung der Verbundverträge schließen

die **Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH**

- nachfolgend „Verbundgesellschaft“ genannt -

und

das Verkehrsunternehmen

**XXXX**

- nachfolgend „Verkehrsunternehmen“ genannt -

folgenden

## **ASSOZIIERUNGSVERTRAG**

**FÜR DEN SPNV:**

(Stand: 1. Januar 2024)

## **§ 1**

### **Gegenstand des Vertrages**

- (1) Das Verkehrsunternehmen erbringt für die Dauer dieses Vertrages ausschließlich Vertriebsdienstleistungen am Bahnhof Sonneberg.

## **§ 2**

### **Rechtsstellung und Aufgaben des Verkehrsunternehmens**

- (1) Das Verkehrsunternehmen bleibt Träger der sich aus Gesetzen, Verordnungen und Verträgen ergebenden Rechte und Pflichten. Es bleibt Eigentümer seiner Anlagen und Verkehrsmittel. Es führt seinen Betrieb, trägt die Aufwendungen dafür und bleibt Vertragspartner seiner Verkehrsnutzer.
- (2) Die Vertragspartner fördern sich bei der Durchführung des Verbundverkehrs gegenseitig, soweit dadurch nicht ihre berechtigten Interessen nachteilig berührt werden. Das gilt auch insoweit, als sie ihren Einfluss auf andere Unternehmen geltend machen können.

## **§ 3**

### **Verbundtarif, Beförderungsbedingungen**

- (1) Die Verbundgesellschaft erstellt den Verbundtarif und entwickelt ihn weiter. Sie stellt bei der Genehmigungsbehörde die Anträge im Namen der Gesellschafter und der assoziierten Verkehrsunternehmen. Der Verbundtarif unterliegt der Zustimmung des Grundvertrags-Ausschusses des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg.
- (2) Die Verbundgesellschaft entwickelt für den Verbundverkehr die Beförderungsbedingungen und stellt bei Änderungen die Anträge bei der Genehmigungsbehörde im Namen der Gesellschafter und der assoziierten Verkehrsunternehmen. Die Beförderungsbedingungen unterliegen der Zustimmung des Grundvertrags-Ausschusses des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg.

## **§ 4**

### **Verkauf und Vertrieb**

- (1) Das Verkehrsunternehmen beschafft seine Thermopapierrollen, Fahrausweisblöcke, Verbundpässe, Zonenkarten, Vordrucke der Verbundpassanträge und weiteres Verkaufsmaterial bei dem von der Verbundgesellschaft beauftragten Dienstleister. Ein Kauf in eigener Regie ist möglich, sofern die im Verbund gültigen und in der Durchführungsrichtlinie „*Standards für die Verkehrsunternehmen im VGN für die Verwendung von Fahrausweispapier*“ (Anlage 5) definierten Standards eingehalten werden.

- (2) Die Aufbewahrung der Thermopapierrollen und Fahrausweisblöcke innerhalb der Firma, deren Weitergabe und Abgabe an das mit dem Verkauf beauftragte Personal richten sich nach den Bestimmungen der Durchführungsrichtlinie „*Standards für die Verkehrsunternehmen im VGN für die Verwendung von Fahrausweispapier*“ (Anlage 5).
- (3) Das Verkehrsunternehmen verkauft das Sortiment an Fahrausweisen über Vertriebssysteme entsprechend seinem Verkehrsvertrag.
- (4) Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, die bei ihm eingehenden Verbundpassanträge anzunehmen und die entsprechenden Verbundpässe unentgeltlich auszustellen.

## **§ 5**

### **Einnahmenabrechnung**

- (1) Für jeden Kalendermonat teilt das Verkehrsunternehmen der Verbundgesellschaft bis spätestens zum Ende des Folgemonats die Höhe der von ihm erzielten Einnahmen aus dem Verkauf von Verbundfahrausweisen mit. Mit den Einnahmenmeldungen wird auch die Anzahl der verkauften Fahrausweise getrennt nach Gattung und Preisstufen mitgeteilt. Die Einnahmenmeldung erfolgt ausschließlich über eine von der Verbundgesellschaft bereitgestellte standardisierte Datei oder Schnittstelle. Erfolgt die monatliche Einnahmenmeldung nicht oder nicht rechtzeitig, werden 120 % einer durchschnittlichen Einnahmenmeldung als fiktive Verkaufseinnahme angesetzt.
- (2) Für eigene Kassenfehlbeträge hat das Verkehrsunternehmen aufzukommen.

## **§ 6**

### **Prüfungsbestimmungen**

- (1) Die Richtigkeit der für die Einnahmenerfassung zu berücksichtigenden Daten nach § 11 Absatz 1 Assoziierungsvertrag ist von einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder zuständigen örtlichen Prüfungsorgan zu bestätigen. Die Kosten für diese Bestätigung trägt das Verkehrsunternehmen. Die Verbundgesellschaft ist berechtigt, die Richtigkeit der Abrechnungen und das Abrechnungsverfahren zu prüfen oder von einem Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen bzw. bei fehlender Bestätigung eine solche auf Kosten des Verkehrsunternehmens einzuholen.

## § 7

### Vertragsstrafen

- (1) Das Verkehrsunternehmen unterwirft sich einer Vertragsstrafe bis zu 5.000 Euro für die Fälle, dass wiederholt schuldhaft,
  1. die Durchführungsrichtlinie „Standards für die Verkehrsunternehmen im VGN für die Verwendung von Fahrausweispapier“ nicht eingehalten wird (Anlage 5).
- (2) Die Vertragsstrafe wird durch die Verbundgesellschaft festgelegt.

## § 8

### Vertragsbeginn, -dauer und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird am XXX wirksam und gilt bis XXX.
- (2) Dieser Vertrag kann mit einer Frist von mindestens einem Jahr zum Ende einer Fahrplanperiode gekündigt werden. Die Verbundgesellschaft hat alle betroffenen Verkehrsunternehmen, die Gesellschafterversammlung der Verbundgesellschaft und den Grundvertrags-Ausschuss über die Kündigung zu informieren.
- (3) Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Ein wichtiger Grund ist insbesondere vorhanden, wenn
  1. das Verkehrsunternehmen eine ihm nach diesem Vertrag obliegende wesentliche Verpflichtung wiederholt schuldhaft verletzt,
  2. dem Verkehrsunternehmen die Beauftragung durch den Besteller zurückgenommen wird oder wenn die Wiedererteilung unanfechtbar abgelehnt ist,
  3. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Verkehrsunternehmens gestellt wird oder
  4. das Verkehrsunternehmen im Zwangsvollstreckungsverfahren wegen einer Geldforderung in das bewegliche Vermögen eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.

Dem Verkehrsunternehmen stehen Personen gleich, die für die Leitung des Unternehmens verantwortlich sind oder denen die Führung des Betriebs übertragen worden ist.

- (6) Bei Außerkrafttreten des Grundvertrages haben die Vertragspartner das Recht, den Vertrag mit der Wirkung zu kündigen, dass er zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Kündigung ausgesprochen wird, außer Kraft tritt.
- (7) Dieser Vertrag tritt mit Beendigung des Gesellschaftsvertrages für die Verbundgesellschaft oder mit Aufhebung des Verbundtarifs außer Kraft.

## § 9

### Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages und/oder seiner Anlagen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene

Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Nürnberg, den XXX

.....  
(Ort und Datum)

Verkehrsverbund  
Großraum Nürnberg GmbH

Verkehrsunternehmen

.....  
Andreas Mäder

.....  
Torsten Heider

.....  
XXX